

## **Begründung**

### **Änderung des Bebauungsplanes und örtliche Bauvorschriften „Claffe-Wanne“, Stadtteil Winterspüren im vereinfachten Verfahren**

In den schriftlichen Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes aus dem Jahr 1983 ist geregelt, dass Stützmauern mit einer Höhe von über 0,50 m auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig sind. Bei dem Baugebiet handelt es sich um ein stark hängiges Gelände. Im Zusammenhang mit dem Vollzug des Bebauungsplans hat sich herausgestellt, dass eine sinnvolle Grundstücksgestaltung ohne die Errichtung von Stützmauern auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur sehr schwierig realisierbar ist. Im Laufe der Jahre sind daher viele Stützmauern mit einer Höhe von über 0,50 m außerhalb der festgesetzten Baufenster entstanden. Nachdem sich gezeigt hat, dass das Verbot von Stützmauern in dem topographisch bewegten Gelände nicht realistisch ist, sollte die Festsetzung aufgehoben werden.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Stockach, Juli 2012